

nannt. Darunter werden nicht nur Räumlichkeiten verstanden, die zum Zeitpunkt der Tat bewohnt wurden, sondern als Wohnstätten dienende Räumlichkeiten, soweit sie nicht auch durch den Begriff „Bauwerke“ erfaßt werden. Als „Bauwerke“ sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Gebäude anzusehen.

Eine besondere Rolle spielt der Schutz der Produktionsmittel; deshalb werden Betriebe und Betriebseinrichtungen besonders aufgeführt. Der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ schließt die noch auf dem Halm stehenden Ernteerträge ein. Darunter sind ferner alle Früchte und tierischen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion, die an beliebigen Plätzen als Vorräte lagern, zu verstehen.

Neben dem „Inbrandsetzen“ ist das Tatbestandsmerkmal „Vernichten oder Beschädigen durch Feuer“ vorgesehen, weil es — besonders auf Grund der fortgeschrittenen Technik — viele Gegenstände (z. B. einige neue Baustoffe) gibt, die zwar nicht brennbar sind, also auch nicht „in Brand gesetzt“ werden können, die aber durch Feuer und die damit verbundenen Einwirkungen doch beschädigt oder vernichtet werden können.

Der Angriff auf andere als in § 174 Abs. 1 bezeichnete Gegenstände wird nur unter Strafe gestellt, wenn dadurch eine Gemeingefahr herbeigeführt wird. Der Begriff „Gemeingefahr“, der bereits in § 24 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und in § 47 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) als „Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen“ beschrieben wurde, erfährt im Interesse des konsequenten Schutzes des Lebens und der Gesundheit jedes einzelnen Bürgers im StGB-Entwurf (§ 174 Abs. 4) eine Erweiterung. Danach liegt schon eine Gemeingefahr vor, wenn bereits die Gesundheit eines einzelnen Menschen gefährdet wurde. Bei der „Gemeingefahr“ handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, so daß im Hinblick auf die Herbeiführung der Gefahr Schuld vorliegen muß, wobei Fahrlässigkeit genügt.

Um bereits vom Tatbestand her eine Differenzierung zum einfachen Fall der Brandstiftung zu schaffen, enthält der Entwurf den besonderen Tatbestand der *schweren Brandstiftung* (§ 175). Er ist erfüllt, wenn durch die Brandstiftung der Tod oder eine schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt oder eine Vielzahl von Personen in unmittelbare Gefahr gebracht wurde oder wenn durch den Brand oder die Explosion eine andere Straftat ermöglicht oder ihre Aufdeckung verhindert werden sollte. Eine schwere Brandstiftung begeht auch, wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

Die kasuistische, zum Teil überholte und nicht vollständige Aufzählung der besonders feuergefährdeten Betriebe, Anlagen und sonstigen Gegenstände nach dem geltenden § 310a StGB wird im Entwurf durch den Tatbestand der *Mißachtung der Brandschutzbestimmungen* (§ 176) überwunden. In Abgrenzung zu den Ordnungswidrigkeiten auf diesem Gebiet erfaßt § 176 nur denjenigen Täter, der vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Anordnungen der zentralen, örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgane zuwiderhandelt und damit die Gesundheit oder das Leben eines Menschen konkret gefährdet oder die in § 174 Abs. 1 genannten Gegenstände in Brand- oder Explosionsgefahr bringt.

Auch bei der Ausgestaltung der *fahrlässigen Verursachung eines Brandes* (§ 177) wird differenziert: In dem im Abs. 1 beschriebenen Fällen wird das Strafmaß gegenüber dem geltenden Recht (§ 309 StGB) bedeutend eingeschränkt. Nur in den Fällen, in denen erhebliches Verschulden und schwerwiegende Folgen vor-

liegen, ist gemäß Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, auf eine Strafe bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug zu erkennen.

Da der Täter bei Branddelikten noch nach Begehung der Tat (Brandlegung) den Eintritt eines weiteren Schadens verhindern kann, sieht der Entwurf wiederum den Fall der *tätigen Reue* (§ 178) vor. Sie ist nur dann gegeben, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Brand löscht und der Schaden über den der Inbrandsetzung nicht hinausgegangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Inbrandsetzung bereits bemerkt wurde.

Die *Herbeiführung einer Katastrophengefahr* (§ 179) gehört zu den sehr seltenen Straftaten. Dennoch ist eine Strafbestimmung erforderlich, weil derartige Verbrechen von außerordentlich großer Gefährlichkeit sind und es sich bei ihnen nicht immer um Verbrechen gegen die DDR in der Form terroristischer Akte (§ 91) handelt. Der Tatbestand des § 179, der die geltenden Bestimmungen über die Überschwemmungsdelikte (§§ 312 bis 314 StGB) ersetzen soll, dient dem Schutze von Anlagen oder Einrichtungen, deren Zerstörung, Beschädigung oder sonstige Unbrauchbarmachung in der Regel Naturgewalten von erheblicher Auswirkung entfesselt. Dabei werden sowohl Anlagen oder Einrichtungen erfaßt, die der Nutzbarmachung von Naturkräften dienen (z. B. Talsperren), als auch solche, die zum Schutze vor Naturgewalten errichtet werden (z. B. Deiche, Dämme).

Mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung können neue Möglichkeiten für die Gefährdung von Leben und Gesundheit entstehen. Diesen Vorkommnissen ist unter bestimmten Voraussetzungen mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten⁴. Der Tatbestand der *Gefährdung der Gebrauchssicherheit* (§ 180) erfaßt lediglich einen bestimmten verantwortlichen Personenkreis, nämlich die Leiter von Produktionsbetrieben, Handelsbereichen oder die Verantwortlichen für die Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen, d. h. diejenigen, die auf Grund ihrer Funktion und Stellung im Arbeitsprozeß dazu verpflichtet und auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation auch in der Lage sind, den Eintritt von Gefahren zu verhindern. Dieser Tatbestand wurde nur zum Schutz der Gebrauchssicherheit von Erzeugnissen geschaffen. Es ist folglich ausgeschlossen, nicht qualitätsgerechte Produktion schlechthin mit dieser Strafnorm zu erfassen.

Der Tatbestand der *Gefährdung der Bausicherheit* (§ 181) soll — in erheblich veränderter Form — an die Stelle des geltenden § 330 StGB treten. Ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder gegen baurechtliche Bestimmungen kann die Herbeiführung einer Gemeingefahr zur Folge haben. Eine der wichtigsten Methoden, die Bautätigkeit zu überwachen und die allgemeine Sicherheit gefährdende Bauten zu verhindern, ist das Baugenehmigungsverfahren. § 181 erfaßt daher nicht nur die Verletzung der bautechnischen Bestimmungen, sondern auch die Verletzung der baurechtlichen Bestimmungen und damit Verstöße gegen das Baugenehmigungsverfahren. Es werden die veränderten Bedingungen der Technologie im Bauwesen berücksichtigt und insbesondere Pflichtverletzungen bei der Projektierung und Fertigung der Baustoffe und Bauelemente erfaßt, durch die fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt werden kann.

Im Interesse des Schutzes der Anlagen, die der Brand- und Katastrophenbekämpfung dienen, wurde der Tatbestand der *Beeinträchtigung der Brand- und Katastrophenbekämpfung* (§ 182) geschaffen. In Abgrenzung

⁴ Vgl. OG, Urteil vom 10. September 1965 — 2 Ust 17/65 — (NJ 1966 S. 59).